

RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN (QUALITÄTSVEREINBARUNG)

der Fa. Oberaigner Blechtechnik GmbH, A-4901 Ottnang, Attnanger Straße 42

in der Fassung Oktober 2018

Diese Richtlinien gelten für alle Lieferanten der Oberaigner Blechtechnik GmbH, A-4901 Ottnang (im Folgenden Oberaigner genannt).

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten zusammen mit den Einkaufsbedingungen von Oberaigner, in der jeweils mit dem Lieferanten vereinbarten Fassung, für alle zwischen Oberaigner und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen Einkaufsverträge. Der Lieferant wird seine Zulieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

2 QUALITÄTSSICHERUNG – DURCHFÜHRUNG EINES QUALITÄTSMANAGEMENTS

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte verpflichtet sich der Lieferant zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems mindestens auf Basis der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer voll verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Richtlinien auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist Oberaigner rechtzeitig anzumelden und freigabepflichtig. Oberaigner behält sich vor, auch Unterauftragnehmer zu auditieren. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten gegenüber entbunden.

3 QUALITÄTSSPEZIFISCHE FESTLEGUNGEN

3.1 Merkmale mit besonderer Bedeutung (MmbB)

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. MmbB – funktionswichtige und prozesskritische Qualitätsmerkmale, sowie Merkmale mit besonderer Nachweisführung erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen, sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maß beeinflussen können. Sie werden von Oberaigner festgelegt und/oder ergeben sich aus der Design- und/oder Prozess-FMEA des Lieferanten. MmbB sind mit (W) gekennzeichnet.

3.2 Produkte und Merkmale mit besonderer Nachweisführung (D)

Hierunter werden Produkte verstanden, deren Merkmale maßgeblich Einfluss auf die Fahrzeugsicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben. Unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ist hier ein entsprechendes Risiko zu erwarten. Diese Produkte und deren Merkmale sind in den technischen Unterlagen von Oberaigner mit (D) gekennzeichnet.

3.3 Prozess- und Produktfreigabe

3.3.1 *Erstmuster*

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) zu fertigen und zu prüfen. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die von Oberaigner angefertigte Vorlage ist verpflichtend zu wählen. Ist diese nicht zur Hand, muss der Lieferant eine Vorlage bei Oberaigner beantragen. Die Anzahl der zu

dokumentierenden Teile ist lt. Vorlagestufe nach VDA 2 zu vereinbaren. Wird im Zuge der Bestellung keine andere Festlegung getroffen, ist grundsätzlich Vorlagestufe 2 anzuwenden. Die Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den Unterlagen gemäß Vorlagestufe zum vereinbarten Termin an die angegebene Adresse zu liefern. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautenden Nummern/Bezeichnungen im Erstmusterprüfbericht und in der mitzuliefernden aktuellen Zeichnung zu verwenden. Abweichungen von Oberaigner-Spezifikationen, die bei der Prozess- und Produktfreigabe nicht festgelegt wurden, berechtigen Oberaigner, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

Ist mit Oberaigner nichts anderes schriftlich vereinbart, sind fünf Erstmusterstücke zu erbringen.

3.3.2 *Anlass für Erstmuster*

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich,

- Wenn ein Serienprodukt erstmalig bestellt wird
- Nach Wechsel eines Unterauftragnehmers des Lieferanten
- Nach einer Produktänderung an alles davon betroffenen Merkmalen

3.3.3 *Erstmusterdokumentation*

Die Erstmusterdokumentation ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern. Bei mehreren Erstmusterteilen des gleichen Produktes muss die Dokumentation derart gestaltet werden, dass eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu den einzelnen Teilen möglich ist. Eine fehlende Erstmusterdokumentation führt zu negativer Lieferantenbewertung. Erstmuster ohne Dokumentation können nicht bearbeitet werden. Die mitgelieferten Erstmuster müssen unverwechselbar gekennzeichnet werden.

3.3.4 *Serienteile*

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Prozess- und Produktfreigabe von Oberaigner erfolgen. Die Prozess- und Produktfreigabe beinhaltet in der Regel:

- · Erstmusterfreigabe der Produkte
- · Freigabe der Qualitätsplanung
- · Nachweis entsprechend festgelegten Vorlagestufe lt. VDA

Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende, für den jeweiligen Teil notwendige Prozess- und Produktfreigabe, mit Oberaigner abzustimmen und die entsprechenden Nachweise wie z.B.: Prozessablaufplan, Produktionslenkungsplan (Controlplan), Prozess-FMEA-Aufzeichnungen usw. Oberaigner rechtzeitig zu übermitteln und während der Projektlaufzeit laufend zu aktualisieren und für die laufende Einhaltung der Produkt- und Prozessvorgaben zu sorgen. Nachträgliche Änderungen am Produkt und/oder am Prozess müssen erneut durch Oberaigner freigegeben werden.

4 **PROZESSFÄHIGKEITSKENNWERTE**

Als Mindestanforderung gelten:

Maschinenfähigkeit	$cmk \geq 1,67$
Vorläufige Prozessfähigkeit	$ppk \geq 1,67$
Fortlaufende Prozessfähigkeit	$cpk \geq 1,33$

Für DS/DZ-Merkmale (sicherheitsrelevante und zertifizierungsrelevante Merkmale) gelten folgende Werte:

Vorläufige Prozessfähigkeit	$ppk \geq 2,00$
Fortlaufende Prozessfähigkeit	$cpk \geq 1,67$

Der Lieferant führt zumindest für Merkmale mit besonderer Bedeutung Prozessfähigkeitsuntersuchungen vor SOP (start of production) durch und setzt die erforderlichen Schritte, dass die notwendige Prozessfähigkeit nachgewiesen werden kann. Zur Regelung des Herstellprozesses, sowie der laufenden Überwachung und Dokumentation der Produktmerkmale und er prozessbeeinflussenden Parameter, verwendet der Lieferant geeignete Verfahren und Einrichtungen.

5 STÄNDIGE VERBESSERUNG

Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel, wobei der Lieferant seine Leistung dahingehend ständig verbessert (KVP). Bei Bedarf sind entsprechende Nachweise vom Lieferanten zu erbringen. Auch bei Prozessen mit cpk – Werten $> 1,33$ ist ein, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, angemessenes Programm zur Verbesserung der Prozessfähigkeit zu planen und umzusetzen.

6 REKLAMATIONEN

Nach Reklamationen durch Oberaigner sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhaltung der Reklamation wird von Oberaigner eine Stellungnahme in Form eines 8D-Reports bis einschließlich des Punktes „Sofortmaßnahmen“ erwarten. Ein vollständiger 8D-Report muss bis spätestens zehn Arbeitstage nach Erhalt der Reklamation bei Oberaigner eintreffen. Sind diese Fristen vom Lieferanten nicht einzuhalten, wird der Lieferant Oberaigner entsprechend informieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bei Bedarf beim Lieferanten verifiziert.

7 AUDITS

Durch regelmäßige Produkt-/Prozessaudits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Prüfung, Kennzeichnung, Verpackung) erfüllt sind. Die Ergebnisse sind einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist Oberaigner berechtigt, in die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten Einblick zu nehmen und zu bewerten, oder durch einen von Oberaigner beauftragten Dritten bewerten zu lassen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. Oberaigner kann seine Beteiligung an der Optimierung vom Lieferanten verlangen.

8 KENNZEICHNUNG UND RÜCKVERFOLGUNG

Oberaigner erwartet vom Lieferanten die Teilekennzeichnung laut nachfolgender Ausführung: Aus der Kennzeichnung, in der Regel mit dem Warenanhänger nach der VDA Empfehlung 4902, müssen die Teile-Nr. und Bezeichnung von Oberaigner, inkl. Änderungsstand bei Zeichnungsteilen und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fertigungscharge eindeutig hervorgehen. Die Teilenummern von Oberaigner sind eindeutig auf der Verpackung der Ware und auf dem Lieferschein anzuführen.

Prüf- und Versandaufzeichnungen müssen die vereinbarte Kennzeichnung enthalten. Der Lieferant stimmt die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit mit Oberaigner ab. Änderungen bedürfen ebenfalls der Abstimmung mit Oberaigner.

9 KONSERVIERUNG UND VERPACKUNG

Der Lieferant und Oberaigner legen die Konservierungs- und Verpackungsvorschrift gemeinsam schriftlich fest. Teile, die dem Lieferanten als Beistellteile in Behältnissen übergeben werden, müssen in den gleichen Behältnissen an Oberaigner zurückgeliefert werden. Wenn Teile in einem anderen Behälter zurückgegeben werden, müssen die offenen Behälter innerhalb von 14 Tagen kostenfrei an Oberaigner mit Vermerk auf die Rückgabe in Bezug auf die Bestellung zurückgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Lieferant mit dem Anschaffungswert des Ladungsträgers belastet.

10 PRÜFUNGEN / PRÜFBESCHEINIGUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, die notwendigen Prüfungen zur Lieferung einwandfreier Qualität durchzuführen, zu dokumentieren und auf Aufforderung von Oberaigner kostenlos zur Verfügung zu stellen. Falls vereinbart, muss der Lieferant darüber hinaus pro Lieferung eine Werksbescheinigung gemäß EN 10204 ausstellen und Oberaigner unaufgefordert mit den jeweiligen Lieferscheinen übermitteln (siehe Dokument „Einkaufsbedingungen“ – Punkt 7.4). Bei Merkmalen mit besonderer Bedeutung verpflichtet sich der Lieferant, diese Dokumentation auf Anforderung an Oberaigner zu übermitteln. Treten durch Überschreitung von Grenzwerten Probleme auf, kann Oberaigner in Abstimmung mit dem Lieferanten neue Vorgaben für Prüfbescheinigungen fordern. Bei unzureichenden Angaben seitens Oberaigner bzw. Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Kontakt mit Oberaigner aufzunehmen.

11 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für qualifizierte Dokumente sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen. Als zusätzliche Richtlinie wird von Oberaigner der VDA Band 1 in der jeweils gültigen Fassung gefordert, wobei Unterlagen des PPF-Verfahrens 15 Jahre nach Auslauf Serienproduktion (EOP) aufzubewahren sind und auf Verlangen von Oberaigner zur Verfügung gestellt werden. Diese Festlegungen ersetzen keine gesetzlichen Forderungen.

12 ABWEICHUNGSERLAUBNIS

Der Lieferant hat zeichnungs- und spezifikationskonform zu liefern. Sollte der Lieferant dazu vorübergehend aufgrund geringer Abweichungen nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Abweichungserlaubnis an Oberaigner zu richten. Abweichungen können nur dann genehmigt werden, wenn Sicherheit, Funktion und Lebensdauer der Teile nicht beeinträchtigt sind.

Der Antrag wird von Oberaigner auf seine Tragweite geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Abweichungserlaubnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform und sind auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt.

Der Antrag auf Abweichungserlaubnis muss folgende Punkte enthalten:

- Teilebenennung, Teile Nr., Änderungsstand
- Art und Umfang der Abweichung (mit Skizze)
- Bei Werkstoffabweichungen die genauen Spezifikationen / Analysen
- Eventuell vorhandene Tests / Erprobungsergebnisse
- Stückzahl bzw. Lieferzeitraum, die von der Abweichung betroffen sind

Eine Freigabe durch Oberaigner entbindet den Lieferanten nicht aus seiner Verantwortung. In jedem Fall ist Oberaigner vor Versendung einer Lieferung nichtkonformer Teile schriftlich / elektronisch über die Abweichungen zu informieren und die schriftliche / elektronische Genehmigung durch Oberaigner einzuholen.

13 13 ZUSATZFRACHTKOSTEN

Sollten Zusatzfrachtkosten bei einer Anlieferung an Oberaigner entstehen, so verpflichtet sich der Lieferant, diese mit den Lieferdokumenten bekanntzugeben. Empfängt Oberaigner keine Informationen bzgl. Zusatzfrachtkosten, so wird von planmäßigen, nicht verspäteten Lieferungen ohne Zusatzfrachtkosten ausgegangen.

14 UMWELTSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils national geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant in diesem Bezug dokumentierte und wirksame Verfahren permanent anzuwenden. Eine Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 wird von Oberaigner erwünscht.

15 GEHEIMHALTUNG

Grundsätzlich gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Liegt eine derartige Vereinbarung nicht vor, so verpflichtet sich der Lieferant diese bei Oberaigner einzufordern.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken, welche die Partner nicht erkannt oder vorhergesehen haben, verpflichten sie sich, diese Lücken sinngemäß und partnerschaftlich zu schließen. Die Einkaufsbedingungen von Oberaigner behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Falls sich zwischen diesen und den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner Widersprüche ergeben, gelten die in den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner getroffenen Festlegungen.